

## Neue Anforderungen der Energieeinsparverordnung gelten seit 1. Januar 2016

Nachdem mit Inkrafttreten der EnEV 2013 zunächst keine maßgebliche Verschärfung der Anforderungswerte an die Energieeffizienz von Gebäuden gegenüber der EnEV 2009 erfolgte, gelten nun seit dem 1. Januar 2016 neue, höhere Anforderungswerte, die zugleich einen wichtigen Zwischenschritt auf dem Weg zum ab 2021 EU-weit geforderten Niedrigstenergiegebäude-Standard sichern (siehe § 2a EnEG 2013).

Seit Jahresbeginn muss der zulässige Wert für den **Jahres-Primärenergiebedarf** bei neuen Wohn- und Nichtwohngebäuden um 25 % niedriger ausfallen als bisher. Rein rechnerisch bedeutet dies, dass der ermittelte Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes (entsprechend der festgelegten Höchstwerte aus Anlage 1 der EnEV 2013) mit dem Faktor 0,75 multipliziert werden muss. Zudem darf der **Transmissionswärmebedarf** des geplanten Gebäudes, den des Referenzgebäudes nicht überschreiten und muss unter den Höchstwerten der EnEV 2013 aus Anlage 1, Tabelle 2 liegen. Zeitgleich wurden die zulässigen Höchstwerte der **Wärmedurchgangskoeffizienten für Nichtwohngebäude** der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach Anlage 2, Tabelle 2 der EnEV 2013 um 20 % gesenkt. Die Verwendung von Strom wird seit dem 1. Januar 2016 attraktiver, da der „politische“ **Primärenergiefaktor für Strom** aus nicht erneuerbaren Energien von 2,4 auf 1,8 herabgesetzt wurde. Begründet wird diese Maßnahme durch den steigenden Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland, aktuell liegt er bei ca. 25 %. Nichtsdestotrotz sollte die Wärmeversorgung mit alternativen erneuerbaren Energien gegenüber der Stromnutzung Priorität haben. Der Zeitpunkt der **Anwendung der Neuregelungen** für 2016 wird in den allgemeinen Übergangsvorschriften des § 28 EnEV geregelt. Hier zählt je nach Verfahrensart der Termin der Einreichung des Bauantrags oder bei Vorhaben, die nicht genehmigungs-, anzeige- oder verfahrensbedürftig sind,

die zum Zeitpunkt der Baubeginnsanzeige geltende Fassung der EnEV.

### Nahezu klimaneutraler Gebäudebestand bis 2050

Unberührt von Verschärfungen der EnEV 2013 ab 2016 bleiben die Änderung, Erweiterung und der Ausbau von Gebäuden. Rund drei Viertel der heute bestehenden Gebäude wurden laut statistischem Bundesamt vor Inkrafttreten der 1. Wärmeschutzverordnung gebaut und sind bislang kaum energetisch saniert. Die Zielsetzung der Bundesregierung, im Rahmen der Energiewende „einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050 zu erreichen“ ist daher überaus ambitioniert. Nach §1 der EnEV soll dies mit „anderen Instrumenten, insbesondere einer Modernisierungsoffensive für Gebäude, Anreizen der Förderpolitik und einem Sanierungsfahrplan verfolgt werden“.

Die Bundesregierung hat mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE, Dez. 2014) eine übergeordnete Strategie auf den Weg gebracht. Alle Maßnahmen des NAPE folgen dem gemeinsamen Grundsatz: „Informieren – Fördern – Fordern“. Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) wurde in diesem Zusammenhang die Broschüre „Sanierungsbedarf im Gebäudebestand“ (Sept. 2014) als Handlungsempfehlung und Orientierung für Eigentümer veröffentlicht. Ende 2015 hat das Bundeskabinett die „Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG)“ verabschiedet, welche neben den technischen und energetischen Ansätzen auch ökonomische und gesellschaftspolitische Belange im Sinne der Energiewende anspricht. Laut ESG soll u.a. der Primärenergiebedarf im Gebäudebereich bis 2050 um 80 % (bezogen auf den Bedarf 2008) gesenkt werden. Der hierfür notwendige Handlungsrahmen wird zum größten Teil mit schon bekannten Maßnahmen gefüllt, z.B. Anreize durch Förderungen, Anpassung des Ordnungsrechts und Ausbau der Energieberatung. Die Einführung weiterer Instrumente, wie gebäudeindividuelle Sanierungsfahrpläne, die

Weiterentwicklung des Mietrechts in Zusammenhang mit der Energieeffizienzsteigerung sowie zielgerichtete Innovationsförderungen werden zwar thematisiert, mögliche realistische Umsetzungsmaßnahmen sind jedoch auf Grundlage der Strategie erst noch zu konkretisieren. Sie sollen zukünftig die Investitionsbereitschaft der Gebäudeeigentümer in energetische Gebäudesanierungen erhöhen. Unterstützen soll dabei auch die Entwicklung der Strategie „Klimafreundliches Bauen und Wohnen“, die auf den Ergebnissen des „Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen“ und des ESG aufbaut und u.a. Beiträge zur Emissionsminderung liefern soll. Zugleich wurde die Förderlandschaft seit der Novellierung der EnEV 2013 weiter ausgebaut. Anreize für Bestandssanierungen, sollen z.B. das Marktanzreizprogramm des Bundes (MAP, novelliert zum 1. April 2015), das 10.000 Häuser-Programm in Bayern (Start September 2015) und weitere Anpassungen der KfW-Effizienzhausförderungen zum 1. Januar 2016 bieten.

Dennoch wird abzuwarten sein, ob die zwar teilweise geförderten, aber größtenteils freiwilligen Umsetzungen energetischer und nachhaltiger Sanierungsmaßnahmen ausreichen werden, das Ziel des „nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2050“ zu erreichen. Neben den NAPE-Grundsätzen des „Informierens und Förderns“ muss das „Fordern“ dringend weiter konkretisiert werden. Gesetzlich Beachtung sollte z.B. die „graue Energie“ finden, die in vorhandener Bausubstanz und bei Herstellungsprozessen von Materialien und Gebäuden in erheblichen Mengen enthalten ist, derzeit aber bei der energetischen Gebäudebilanzierung nach EnEV (noch) keine Rolle spielt. Diskussionswürdig ist auch die Frage, wie mit steuerlichen Abgaben, bezogen auf den individuellen CO<sub>2</sub>-Verbrauch, weitere Anreize geschaffen werden können, Energie von vornherein einzusparen. Neben den Maßnahmen des Bundes und der Länder werden sich in jedem Fall die Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit, fachlich fundierte, ganzheit-

liche Beratung der Bauherren durch Experten (z.B. energieberatende Architekten) und das Engagement aller Beteiligten für eine lebenswerte und zukunftsgerechte bauliche Umwelt durchsetzen müssen, um die ehrgeizigen Ziele zu erreichen.

### **Befristete Änderungen der EnEV 2013 und des EEWärmeG 2011 für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende und Flüchtlinge**

Der Bund erleichtert bis 2018 die energetischen Anforderungen an Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende und Flüchtlinge. In die Energieeinsparverordnung wird hierfür § 25a „Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen“ eingefügt. Er sieht vor, dass Gebäude, die

geändert, erweitert oder ausgebaut werden, um sie als Aufnahmeeinrichtungen oder als Gemeinschaftsunterkünfte zu nutzen, von den Anforderungen des § 9 EnEV 2013 befreit sind. Es muss lediglich der Mindestwärmeschutz (DIN 4108-2) eingehalten werden. Bei Anträgen auf Befreiung von den Anforderungen der EnEV 2013 (z.B. im Neubau) kann von einer unbilligen Härte ausgegangen werden, wenn die Anforderungen die Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften erheblich verzögern würden. Weiterhin entfällt für Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte die Pflicht zur Dämmung der obersten Geschossdecke nach §10 Absatz 3 EnEV 2013. Die Ausnahmeregelung und Nutzungsdauer für provisorische Gebäude wird von bis zu zwei Jahren auf bis zu fünf Jahre ausgedehnt.

Die Änderung des Erneuerbare Energien-Wärmegezet (EEWärmeG 2011) wird mit dem Einfügen des § 9a „Gebäude für die Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen“ festgelegt. Es entfallen die Anforderungen des EEWärmeG an öffentliche Gebäude, die als Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte genutzt werden sollen. Von unbilliger Härte wird ausgegangen, wenn die Anforderungen des EEWärmeG die Schaffung einer schnell beziehbaren Unterkunft erheblich verzögern sollten. Die Nutzungsdauer provisorischer Gebäude wird ebenfalls von bis zu zwei Jahren auf bis zu fünf Jahren ausgedehnt. ■■■ Val/Len

Weitere Informationen: Positionen zur Energiewende der Bayerischen Architektenkammer. Kostenfrei bestellbar unter: [info@byak.de](mailto:info@byak.de)

## **Teilnahme erwünscht: Der Bayerische Energiepreis feiert sein 10. Jubiläum**

Im Jahr 2016 vergibt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bereits zum 10. Mal den Bayerischen Energiepreis. Prämiiert werden besonders innovative Leistungen und der verantwortungsvolle Umgang mit Energie.

Ausgezeichnet werden 1 Hauptpreisträger und 8 weitere Preisträger in 8 Kategorien:

- Gebäude als Energiesystem/Gebäudekonzept
- Energieerzeugung – Strom, Wärme
- Energieverteilung und –speicherung – Strom, Wärme
- Produkte und Anwendungen
- Kommunale Energiekonzepte
- Initiativen / Bildungsprojekte
- Energieforschung

Der Energiepreis ist mit Preisgeldern von insgesamt 31.000 € dotiert. Auch in diesem Jahr wird die Bayerische Architektenkammer wieder als vorschlagsberechtigte Stelle an der Auswahl der eingereichten Bewerbungen beteiligt.

Bis zum 18. März 2016 ist Ihre Bewerbung möglich unter:

[www.bayerischer-energiepreis.de](http://www.bayerischer-energiepreis.de)

Im Vorfeld des Energiepreises wird am 15. Februar 2016 eine Kooperationsveranstaltung mit hervorragenden Referenten und Fachbeiträgen zum Thema „Energieeffiziente Architektur“ im Haus der Architektur stattfinden. Hierzu liegen bereits Zusagen von Prof. Dietmar Eberle, Prof. Muck Petzet, Martin Kornacher, Maximilian Irlbeck und als Ehrengast Prof. Dr. Franz Josef Radermacher vor.

Das ausführliche Programm finden Sie unter: [www.byak.de](http://www.byak.de)

Bitte beachten Sie die Programmankündigung und merken Sie sich den Termin bereits jetzt vor.

Wir freuen uns auf Ihre Einreichungen!

■■■ Neu



Energieeffiziente Architektur – Motor der Energiewende: Kooperationsforum  
Bayerische Architektenkammer  
Haus der Architektur  
Waisenhausstraße 4  
80637 München  
15. Februar 2016, 12.30 – 18.30 Uhr

Anmeldung unter:  
[www.bayern-innovativ.de/architektur2016/anmeldung](http://www.bayern-innovativ.de/architektur2016/anmeldung)  
Teilnahmebeitrag für Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer € 65,-  
Anmeldeschluss: 8. Februar 2016